

Staatsanwalt H a u p t
als Vertreterin des Bezirksstaatsanwalts,
Justizangestellte Lippmann
als Protokollantin,

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagten Alfred Müller und Berhard Grieshammer werden wegen Boykothetze gegen die demokratischen Einrichtungen und Organisationen und Bekundung von Völkerhass, nach Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, in Verb. mit §§ 1 und 14 StGB und wegen Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte, die den Frieden des deutschen Volkes gefährden nach Kontrollratsdirektive Nr. 38, Abschn. II. Art. III A III, beides in Verb. mit § 51 Abs. 2 StGB, wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte Müller zu

6

— sechs — Jahren Zuchthaus

und der Angeklagte Grieshammer zu

4 — vier — Jahren Zuchthaus.

Beiden Angeklagten werden die obligatorischen Sühnemassnahmen aus der Kontrollratsdirektive Nr. 38, Art. IX, Ziffer 3-9, hinsichtlich der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren, auferlegt.

Die seit dem 8.3.1953 erlittene Untersuchungshaft wird den Angeklagten auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe angerechnet.

Die Angeklagten haben die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

Am 7. März 1953, an einem der Trauertage über den unersetzlichen Verlust, den die ganze fortschrittliche Menschheit durch den Tod Stalins erlitten hatte, begaben sich die Angeklagten Müller und Grieshammer in die Gaststätte „Wartburg“ in Leipzig. Sie befanden sich bereits in angetrunkenem Zustand, da sie schon vordem in einem anderen Lokal gezecht hatten. Im Verlaufe ihres Aufenthaltes in der oben erwähnten Gaststätte forderte der Angeklagte Müller die anwesenden Gäste auf zum Singen. Da die Gäste seiner Aufforderung nicht nachkamen, erging er sich in tadelnden Äusserungen über ihre Ruhe und entfaltete eine üble Agitation gegen die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Massenorganisationen getroffenen Anordnungen zur Einhaltung der Trauertage. Er beschimpfte dabei den verstorbenen Führer der Arbeiterklasse und des Weltfriedenslagers mit gemeinen Schmähworten und sang, um damit die Freude über Stalins Tod zum Ausdruck zu bringen, das gerade auf die Trauertage gemünzte Lied: „Nach Regen folgt Sonne, nach Weinen wird gelacht....“.

Der Angeklagte Grieshammer folgte der Aufforderung seines Bekannten Müller und stimmte mit in das Lied ein. Den Hetzreden pflichtete er teils bei, teils versuchte er, den im Lokal agitierenderweise herumgehenden Müller wieder auf seinen Platz zu bringen. Als beim Verlassen der Gaststätte ein Volkspolizeiangehöriger den Mitangeklagten anhielt, sagte Grieshammer: „Aha, da ist auch noch so ein kleiner übriggebliebener Rotarmist.“

Dieser Sachverhalt beruht auf den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Weigel und Friesecke, sowie dem in der Hauptverhandlung nach § 207 Ziffer 1 vorgetragenen Bericht der Zeugen Mehnert und Rölke.

Die Angeklagten haben im Ermittlungsverfahren im wesentlichen das ihnen zur Last gelegte Verhalten zugestanden. In der Hauptverhandlung haben sie beide geltend gemacht, sie hätten zur Zeit der Tat so stark unter Alkoholeinfluss gestanden, dass sie sich an das Vorgefallene nicht mehr erinnern könnten. Diesem Vorbringen hat das Gericht keinen Glauben geschenkt, da aus den Zeugenaussagen einwandfrei hervorging, dass die Angeklagten zwar angetrunken, aber keinesfalls volltrunken waren.

.....